

Wege der Entfaltung

Satzung

Stand: 03.07.2024

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wege der Entfaltung“.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Die unmittelbare Erfüllung des Satzungsauftrags im Sinne des §57 Abs. (1) Satz 2 (AO) erfolgt durch Mitglieder, Mitarbeiter und Förderer des Vereins insbesondere in Form von:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung wie z.B. Seminaren, Projekten, Workshops und Fachtagungen im In- und Ausland
 - Aufbau und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (z.B. Eltern-Kind-Freizeiten, Ferienmaßnahmen, Tages- und Heimeinrichtungen für Säuglinge, Klein- und Schulkinder)
 - Erstellung und Verbreitung geeigneten Schrifttums und Publikationen in Form von Fachzeitschriften, Fachbüchern und Veröffentlichungen auch unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken.
3. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Bildung und Erziehung im In- und Ausland durch mittelbare Maßnahmen der Unterstützung im Sinne des § 58 Nr. 1. (AO) z.B. durch finanzielle Unterstützung aus zweckgebundenen Spendenmitteln, erhaltenen Darlehen und anderen Mitteln.

Die Förderung kann ausschließlich Körperschaften zuteil werden, die diese nachweislich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden. Vorrangig soll diese Förderung dem ‚Lóczy‘, Emmi-Pikler-Institut/Budapest, zugute kommen.

4. Die Mitglieder des Vereins wissen sich den pädagogischen Ansätzen und Zielsetzungen von Heinrich Jacoby, Elsa Gindler, Charlotte Selver, Emmi Pikler, Elfriede Hengstenberg verbunden.

Sie sehen es als ihre Aufgabe die Ansätze und Erfahrungen dieser Personen sowohl unmittelbar in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen einzubringen und weiter zu entwickeln als auch mittelbar über die Arbeit mit Erwachsenen und Pädagogen weiter zu geben.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Die Entlohnung soll die im öffentlichen Dienst gezahlte Vergütung grundsätzlich nicht überschreiten, Vorstandsmitgliedern darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§2, Abs. 1) unterstützt.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung einer Ablehnung zur Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied ist, wer sich an der praktischen Arbeit des Vereins durch direkte Mitwirkung der in §2 Absatz 1 genannten Inhalte und Ziele beteiligt.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) Auflösung des Vereins
- e) Ausschluß.

4. Ausschluß

Der Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand ist (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse als Nein-Stimmen). Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

5. Austritt/Kündigung

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Schriftform wird sowohl durch Fax als auch durch E-Mail gewahrt. Durch Angabe der Faxnummer bzw. der E-Mail Adresse gegenüber dem Vorstand akzeptiert das Mitglied eine Zustellung der Ladung auf diesem Weg. Das Mitglied sorgt selbst für die Aktualität der Angaben.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie entscheidet vor allem über:
 - a) die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins.
 - b) Satzungsänderungen (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich)
 - c) den jährlichen Haushaltsplan
 - d) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - e) Ausschluß von Mitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - h) die Ablehnung von Aufnahmeanträgen von Mitgliedern
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen aktiven Mitglieder. Eine Übertragung von Mitgliederstimmen auf andere Personen ist ausgeschlossen.
7. Über Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind sowohl vom Protokollführer als auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für vier Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in der Vorstandssitzung gefaßt, zu der der Vorstand mindestens einmal monatlich nach mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Absprache zusammentreten soll.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Zur Verfügung über Grundvermögen und Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis erforderlich.

§8

Beiträge und Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Beitragsmitteln der Mitglieder und Förderer des Vereins. Über Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten außerdem aus Fördermitteln und Zuschüssen der öffentlichen Hand, soweit diese zur für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung stehen.
3. Ferner finanziert der Verein seine Tätigkeiten aus Spenden und aus Vermögensvorteilen, die ihm für die Erfüllung der Satzungszwecke von aktiven Mitgliedern oder Förderern des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten erfolgt durch sach- und fachgerechte Aufzeichnungen im Sinne des § 259 BGB. Für die Haftung der ordnungsmäßigen Verwendung gilt § 7 Abs. 2 der Satzung.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§11

Auflösung, Aufhebung und Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Montessori Schule Niederseeon e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke; bei Nichtbestehen dieses Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall an dessen Rechtsnachfolger, sofern dieser gemeinnützig anerkannt ist.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12

Mediation

Konflikte und Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern untereinander, ob in ihrer Funktion als ordentliches oder förderndes Mitglied oder aber in ihrer Funktion als Mitglied eines Organs sollen konsensorientiert und außergerichtlich gelöst werden. Zu diesem Zweck wird vor

Einschaltung von juristischer Hilfe und so weit nicht Gefahr im Verzug besteht ein Mediationsverfahren angestrebt.

§13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.